VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- STACKFORCE GMBH -

1 VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Die STACKFORCE GmbH erbringt die Dienstleistung gemäß der im Vertrag und nachfolgend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde. Die STACKFORCE GmbH erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.

1.2 Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

2 DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNG

2.1 Ort der Leistungserbringung ist der Sitz der STACKFORCE GmbH, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Die STACKFORCE GmbH erbringt die Leistung durch geeignete Mitarbeiter. Ein Anspruch des Kunden auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter der STACKFORCE GmbH besteht nicht.

2.3 Die STACKFORCE GmbH bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.4 Der Kunde ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern der STACKFORCE GmbH nicht weisungsbefugt.

2.5 Sofern die STACKFORCE GmbH die Ergebnisse der Dienstleistung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

3.1 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner der STACKFORCE GmbH die für die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt, soweit nicht von der STACKFORCE GmbH geschuldet. Darüber hinaus sorgt der Kunde für deren Aktualisierung. Die STACKFORCE GmbH darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer, soweit sie erkennt oder erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.

3.2 Der Kunde hat dazu die Dienstleistungserbringung durch die STACKFORCE GmbH zu beobachten.

4 NUTZUNGSRECHTE

4.1 An den Dienstleistungsergebnissen, die die STACKFORCE GmbH im Rahmen des Vertrages erbracht und dem Kunden übergeben hat, räumt sie dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei der STACKFORCE GmbH.

4.3 Die STACKFORCE GmbH kann dem Kunden eingeräumte Rechte zur Nutzung entziehen, wenn der Kunde nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Die STACKFORCE GmbH hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Entzug rechtfertigen, kann die STACKFORCE GmbH die Rechte auch ohne Fristsetzung entziehen. Der Kunde hat der STACKFORCE GmbH die Einstellung der Nutzung nach einem Entzug der Nutzungsrechte schriftlich zu bestätigen. Die STACKFORCE GmbH wird dem Kunden die Rechte zur Nutzung wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass durch seine Nutzung keinerlei Verstöße gegen die Rechte der STACKFORCE GmbH mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

5 LAUFZEIT

5.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt.

Dies gilt jeweils nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist.

5.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

5.4 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

6 VERGÜTUNG

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann die STACKFORCE GmbH die Vergütung frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöhen, wenn die erhöhte Vergütung dem aktuellen Listenpreis der STACKFORCE GmbH entspricht. Weitere Erhöhungen können frühestens 12 Monate nach Wirksamwerden einer vorangegangenen Erhöhung erfolgen. Eine Erhöhung wird 3 Monate nach Ankündigung wirksam.

Der Kunde hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütungssätze um mehr als fünf Prozent erhöhen. Der Kunde kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit einer solchen Erhöhung kündigen.

6.2 Vereinbarte Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Kunde nicht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt detailliert schriftlich widerspricht und die STACKFORCE GmbH im Aufwandsnachweis auf die Genehmigungsfiktion hingewiesen hat.

6.3 Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen werden nach der Preisliste der STACKFORCE GmbH erstattet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

6.4 Die STACKFORCE GmbH kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe Ziffer 3) anfällt.

7 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

7.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat die STACKFORCE GmbH dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Diese Pflicht der STACKFORCE GmbH besteht nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis rügt, außer soweit anderes vereinbart ist.

7.2 Für etwaige darüberhinausgehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STACKFORCE GmbH (AGB).

8 GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STACKFORCE GmbH (AGB).